



Themenheft Nr. 10



Themenheft des sicherheitstechnischen Dienstes

Jugend- und Mutterschutz

Inhalt Jugendschutz



Informationsmodul

- Für Kinder gilt ein Beschäftigungsverbot
- · Verbote bei der Beschäftigung von Jugendlichen

?

Beurteilungsmodul

Jugend Arbeitsschutz Gesetz



Unterweisungs- und Hilfemodul

Beschäftigung von Jugendlichen

Herausgeber:

Sicherheitstechnischer Dienst der Sozialversicherung für Landwirtschaft Forsten und Gartenbau Weißensteinstraße 70 - 72 34131 Kassel

Beratung und Information gem. § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 3 VSG 1.1



Jugendarbeitsschutzgesetz In den Betrieben der Landwirtschaft des Forstes und des Gartenbaus sind auf Grund der Betriebsstrukturen häufig Kinder und Jugendliche beschäftigt. Um Kinder und Jugendliche in Ihrer Entwicklung durch Tätigkeiten in Betrieben nicht einzuschränken, wurde das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend erlassen. Laut Jugendarbeitsschutzgesetzes werden alle Menschen als Kinder bezeichnet, die das Alter von 15 Jahren noch nicht erreicht haben.

Für Kinder gilt ein Beschäftigungsverbot

Eine Ausnahme bilden Kinder die bereits 13 Jahre alt sind und deren Erziehungsberechtigte der Beschäftigung einwilligen. Die Beschäftigung von dreizehnjährigen unterliegt jedoch starken Einschränkungen (siehe JArbSchG). Wer älter als 15 ist und der Vollzeitschulpflicht unterliegt wird weiterhin als Kind betrachtet.



Verbote bei der Beschäftigung von Jugendlichen

Jugendliche dürfen folgende Arbeiten nicht durchführen:

- Arbeiten, die die physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen.
- Arbeiten, bei denen Jugendliche sittlichen Gefahren ausgesetzt sind.
- Arbeiten, bei denen Unfallgefahren drohen, von denen man annehmen muss, dass Jugendliche sie mangels Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können.
- Arbeiten, bei denen sie außergewöhnlicher Hitze, Kälte, Nässe ausgesetzt sind.
- Arbeiten, bei denen sie schädigenden Einwirkungen von Lärm, Vibration oder Strahlen ausgesetzt sind.
- Arbeiten, bei denen sie schädigenden Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind.
- Arbeiten im Akkord.
- Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschäftigt werden.



Folgende Dinge sollten bei der Beschäftigung von Jugendlichen beachtet werden:

- Bei Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätte ist das mangelnde Sicherheitsbewusstsein, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen.
- Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher sind in einer Analyse die Gefährdungen zu beurteilen.
- · Jugendliche sind halbjährlich zu unterweisen.
- Jugendliche sind vor Eintritt ins Berufsleben von einem Arzt zu untersuchen (1. Nachuntersuchung nach 12 Monaten, 2. Nachuntersuchung nach weiteren 12 Monaten).

Gefährdungsbeurteilung

Um die Erfüllung all dieser Vorgaben zu gewährleisten muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert werden. Auf der Basis dieser Gefährdungsbeurteilung muss der junge Mitarbeiter unterwiesen werden damit er weiß, wie er sich im Betrieb verhalten soll.



Tel.: 0561 785-16371 E-Mail: STD@svlfg.de

Beurteilungsmodul



Gefährdungsbeurteilung

Jugend Arbeitsschutz Gesetz

Gefährdungsbeurteilung

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - Sicherheitstechnischer Dienst -

Dienstgebäude: Weißensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel (Telefon: 0561 785-16371; E-Mail: std@svlfg.de)

Unternehmen						Dok-Nr.:		
		Ā	beitsso	hutzor	Arbeitsschutzorganisation	Ersteller:		
		Innerhe	triphliche	Arheitee	Innerhetriehliche Arheitsschutzorganisation	Verantwortlicher:	her:	
				, 71001133		Datum:		
Arbeitsplatz / -bereich:	Jugend Arbeitsschutz Gesetz							
Rechtsvorschrift / Information:	JArbSchG; VSG 1.1; Broschüre B05 "Auszubildende und Berufsanfänger im Gartenbau"	B05 "Auszı	ubildende un	nd Berufsanf	ränger im Gartenbau"			
Sollzustände		ja	nein	nicht	Maßnahmen		Durchführung	Wirksamkeit
				relevant			1) Wer	gebruit
							2) Bis wann 3) Erl. am	1) Wer 2) Erl. am
Kinder unter 13 Jahren sind nicht beschäftigt	eschäftigt						1)	1)
							2)	2)
							3)	
Kinder zwischen 13 und 15 Jahren dürfen nur mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten max, zwei Stunden / Tag, in der	dürfen nur mit Erlaubnis der Stunden / Tag. in der						1)	1)
Landwirtschaft drei Stunden / Tag beschäftigt werden. Ihre	eschäftigt werden. Ihre						3)	(7
Augabel mussel zu Enulung von Kingem geeignet sein. Jugendliche unter 15 bis einschließlich 17 Jahren sind nicht mit	I kindern geeignet sein. lich 17 Jahren sind nicht mit							F
sehr gefährlichen oder sehr verantwortungsvollen Arbeiten	vortungsvollen Arbeiten						2)	· 6
beschäftigt							3)	î
Die Arbeitszeit von Jugendlichen überschreitet nicht 8 Stunden / Tan bzw. 40 Stunden / Woche	perschreitet nicht Woche						1)	1)
]]]			3)	2)
Jugendliche ab 15 Jahren, die der Schulpflicht unterliegen,	Schulpflicht unterliegen,						€ 6	1
im Kalenderjahr) als Kinder betrachtet.	ren (max. viel woonen tet.						3)	2)



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

- Sicherheitstechnischer Dienst -

Dienstgebäude: Weißensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel (Telefon: 0561 785-16371; E-Mail: std@svlfg.de)

2)	2)	nein		
3)	3)	<u>'a</u>		
			Unterschrift	
			_	
			Ort, Datum	
Bei der Übertragung von bestimmten Tätigkeiten sind auch die Schutzalterbestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften beachtet, z.B. bei Erdbaumaschinen, Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen, Abbrucharbeiten, Ausbringen von Pflanzenschutzmittel und Arbeiten mit der Motorsäge.	Sofem für Arbeitsverfahren und Maschinen Schutzalter- bestimmungen zu beachten sind, dürfen Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr nur dann beschäftigt bzw. beauftragt werden, wenn es dem Zwecke der Ausbildung dient und unter Aufsicht eines Fachkundigen durchgeführt wird.	Beratung erforderlich?	Verantwortlicher (Name, Vorname)	

Unterweisungs- und Hilfemodul



- Mitarbeiterunterweisung
 - Beschäftigung von Jugendlichen



Mitarbeiterunterweisung
gem. § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden
Rechtsverordnungen i.V.m. § 3 VSG 1.1

Unternehmen: (Name, Anschrift)

Themenbereich:

Beschäftigung von Jugendlichen

Verantwortliche(r):
(Name des Unternehmers)

Arbeitsschutzmaterialien

Sicherheitstechnischer Dienst in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Weißensteinstr. 70-72 - 34131 Kassel FON: (05 61) 7 85 - 1 63 71 www.svlfg.de

Folgende Betriebsanweisungen dienen als Grundlage zur Unterweisung	Etwaige Bemerkungen (z.B. praktische
(z.B.Umgang mit Maschinen oder Geräten):	Übungen):
_	
_	
An der Unterweisung haben heute teilgenommen:	
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
Mounday weiters There was now Arbeites short annuary asked 2 Nais	
Wurden weitere Themen zum Arbeitsschutz angesprochen? Nein Ja, folge	nue.
Unterweisung durchgeführt:	
(Ort) (Datum)	(Unterschrift des Unterweisenden)
(Oit) (Daturi)	(Onterscrinit des Onterweisenden)

Themenheft Nr. 10



Themenheft des sicherheitstechnischen Dienstes

Jugend- und Mutterschutz

Inhalt Mutterschutz

- i Informationsmodul
 - Ziel des neuen Mutterschutzes
 - Arbeitsverbote f
 ür stillende und werdende M
 ütter
- ? Beurteilungsmodul
 - Schutz werdender und stillender Mütter
- AnweisungsmodulBeschäftigung werdender und stillender Mütter
 - Beschäftigung werdender und stillender Mütter Schutzmaßnahmen nach MuSchG
- h Unterweisungs- und Hilfemodul
 - Mitarbeiterunterweisung
 - Schutz von werdenden und stillenden Müttern

Herausgeber:

Sicherheitstechnischer Dienst der Sozialversicherung für Landwirtschaft Forsten und Gartenbau Weißensteinstraße 70 - 72 34131 Kassel

Beratung und Information gem. § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 3 VSG 1.1

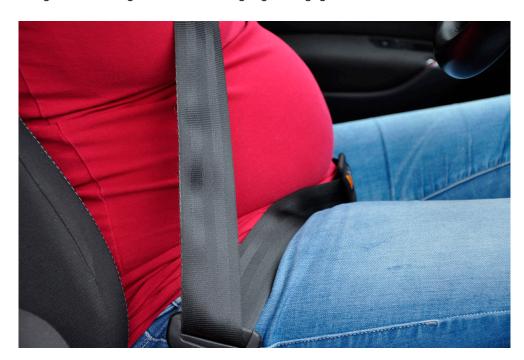


Mutterschutzgesetz

Informationen zur Beschäftigung werdender und stillender Mütter (Schutzmaßnahmen nach Mutterschutzgesetz - MuSchG)
Seit 1. Januar 2018 gilt ein neues Mutterschutzgesetz. Mit der Reform des Mutterschutzrechts werden neuere gesundheitswissenschaftliche Erkenntnisse umgesetzt und gesellschaftliche Entwicklungen beim Mutterschutz berücksichtigt.

Ziel des neuen Mutterschutzes ist es,

- die Gesundheit der schwangeren und stillenden Frau und ihres Kindes zu schützen,
- das Weiterarbeiten zu ermöglichen,
- · vor unberechtigten Kündigung zu schützen,
- · dass Einkommen zu sichern,
- · generellen möglichen Benachteiligungen entgegenzuwirken.



Das Mutterschutzgesetz gilt für alle schwangeren und stillenden Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis in der Bundesrepublik Deutschland stehen. Dabei spielt das Beschäftigungsverhältnis, z. B. Teilzeit, keine Rolle. Besondere Bestimmungen gelten für befristete Arbeitsverträge, Selbständige, Beamtinnen, Adoptivmütter, Hausfrauen und mitarbeitende Familienangehörige. Der Mutterschutz beginnt, sobald eine Frau schwanger ist. Er gilt bis nach der Entbindung und in der Stillzeit. Somit ist es sinnvoll, dass der/die Arbeitgeber/-in so früh wie möglich Informationen über die Schwangerschaft bekommt, damit sofort alle notwendigen Maßnahmen (z. B. Gefährdungsbeurteilung, Beschäftigungsverbot) ergriffen werden können. Es ist aber nicht verpflichtend den Arbeitgeber zu informieren.

Der/die Arbeitgeber/-in muss die gesetzlichen Mutterschutzvorgaben zum Gesundheitsschutz, Kündigungsschutz und Leistungsrecht beachten und umsetzen.



Auf den gesetzlichen Mutterschutz kann nicht verzichtet werden, der/die Arbeitgeber/-in muss alle notwendigen Schutzmaßnahmen einleiten. Ziel ist eine Weiterbeschäftigung, ist das nicht möglich muss ggf. ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden. Unterstützung bekommt der/die Arbeitgeber/-in durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Arbeitsmediziner/-in, staatliche Stellen und die Krankenkasse.

Die Angst vor finanzielle Einbußen ist unbegründet, da der eventuelle Ausfall der Mitarbeiterin, finanzielle durch die U2-Umlage abgedeckt ist, mit Ausnahmen von mitarbeitenden Familien-angehörigen z. B. in der Landwirtschaft. Hier gelten für die landwirtschaftliche Krankenkasse besondere Regelungen.

Arbeitsverbote für werdende und stillende Mütter

Werdende oder stillende Mütter dürfen folgende Arbeiten nicht durchführen:

- Lärm/Erschütterung: Werdende Mütter dürfen nicht unter schädlicher Einwirkung von Lärm (Beurteilungspegel über 80 dB(A) [u.a. alle gekennzeichneten Arbeitsbereiche] oder Erschütterungen beschäftigt werden.
- Heben und Tragen: Werdende und stillende Mütter dürfen regelmäßig (2 3 Mal/Stunde) Lasten von mehr als 5 kg bzw. gelegentlich (weniger als 2 Mal/Stunde) Lasten von mehr als 10 kg nicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegen (Heben, Tragen, Umsetzen). Mit mechanischen Hilfsmitteln dürfen die zuvor genannten Grenzen ebenfalls nicht überschritten werden.
- Häufiges Strecken und Beugen: Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen diese sich häufig erheblich gestreckt, gebeugt, hockend oder gebückt halten müssen.
- Ständiges Stehen, d. h. bewegungsarmes Stehen auf engem Raum, täglich in der Summe mehr als 4 Stunden): Werdende Mütter dürfen nicht ständig stehend beschäftigt werden.
- Gefahrstoffe: Werdende und stillende Mütter dürfen keinen Umgang mit sehr giftigen, giftigen oder gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen haben, wenn deren Grenzwerte überschritten werden. Werdende Mütter keinen krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen ausgesetzt sein. Die Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen und Kennzeichnung auf der Verpackung sind zu beachten.
- Biostoffe: Mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2, 3, 4 dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden, wenn die Gesundheit der Mutter und das Kind gefährdet werden kann. Bei Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 4 (z. B. Toxoplasmose, Röteln) gilt ein generelles Beschäftigungsverbot.
- Mehrarbeit/Nachtruhe: Werdende und stillende Mütter dürfen nicht über 8,5 h/ Tag und nicht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigt werden. Ausnahmen können bei der zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde beantragt werden.
- Tempoabhängige Arbeit: Werdende Mütter dürfen nicht mit Akkord- oder Fließarbeit beschäftigt werden.
- Bedienung von Fahrzeugen: Die Beschäftigung auf Beförderungsmittel, wenn dies für die werdende Mütter bzw. für das Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt, ist die Tätigkeit verboten.



Folgende Dinge müssen bei der Beschäftigung von werdenden oder stillenden Müttern beachtet werden:

- Der Arbeitgeber wurde über die Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt um dann Schutzmaßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) umgehend einzuleiten
- Die werdende bzw. stillende Mutter wurde über die Schutzmaßnahmen gemäß MuSchG informiert.
- Die zuständige Behörde (u.a. Staatliches Amt für Arbeitsschutz) wurde ebenfalls umgehende über die bestehende Schwangerschaft informiert.
- Der/die Arbeitgeber/-in hat eine Frau für die Zeit freizustellen, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Dies gilt auch für Zeiten, die für das Stillen notwendig sind.



Quellen:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitgeberleitfaden-zum-mutter-schutz/121860

www.svlfg.de/30-praevention/prv051_fachinfos_a_z/s/03_schwanger/index.html

www.svlfg.de/40-leistung/leis03_kv/leis0300_alpha/s_19/001_schwangerschaft/index.html

Beurteilungsmodul



Gefährdungsbeurteilung

Schutz werdender und stillender Mütter

Unternehmen					DokTitel:	GBU-MuSchG	hG
	Gefährd	lungs	pen	Gefährdungsbeurteilung *1	Beurteiler:		
	Schutz werde	ender	Pull	ender und stillender Miitter	Verantwortlicher:	her:	
		5	5		Datum:		
Arbeitsplatz/-bereich:							
Tätigkeit:							
Rechtsvorschrift/ MuSchG i. V. m. ArbS Information:	MuSchG i. V. m. ArbSchG und darauf basierende Verordnungen und Regeln	gen und R	egeln				
Tätigkeitsmerkmale Liegt eine der folgenden Gefährdungen vor?		Ja	Nein	Einzuleitende Schutzmaßnahmen Für die mit "Ja" beantworteten Fragen müssen Schutzmaßnahmen bzw. Einschränkungen der Tätigkeit veranlasst werden. Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	ahmen bzw. gfolge der rücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl am
Werden Arbeiten auf, an oder in der Nähe von Maschinen ausgeführt, die Schwingungen verursachen?	inen ausgeführt, die Schwingungen					1) 2) 3)	7) In all 1)
Ist die Ausführung der Tätigkeiten mit häufigem, erheblichem Strecken, Beugen, dauerndem Hocken oder sich gebückt halten verbunden?	blichem Strecken, Beugen, dauerndem					. 1) 2) 3)	1)
Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig mehr als 5 kg (mehr als zwei bis drei Mal pro Stunde) gelegentlich mehr als 10 kg (weniger als zwei bis drei Mal pro Stunde)?	echanische Hilfsmittel regelmäßig mehr jentlich mehr als 10 kg (weniger als zwei					. 1) . 2) . 3)	1)
Besteht bei der Durchführung der Tätigkeit eine erhöhte Unfallgefahr, insbesondere durch Ausgleiten, Abstürzen, Fallen, ein hohes Verletzungsrisiko durch Gegenstände, Tiere oder agressive Personen?	nte Unfallgefahr, insbesondere durch lände, Tiere oder agressive Personen?					. 1) 3)	1)
 lst die Ausübung der Tätigkeit verbunden mit schädlichen Einwirkungen durch Hitze, Kälte, (z.B. ständige Arbeitsplatztemperaturen von weniger als +17°C bzw. mehr als + 26° C), extreme Nassbereiche, Lärm mit einem Beurteilungspegel (Leq) > 80 dB (A) oder impulshaltige Geräusche, Überdruck? 	hen Einwirkungen durch iperaturen von weniger als +17°C bzw. 80 dB (A) oder impulshaltige Geräusche,					3 3 3	2)
Werden Arbeiten als Bediener eines Beförderungsmittels durchgeführt?	tels durchgeführt?					1) 2) 3)	2)

			Einzuleitende Schutzmaßnahmen	Durchführung	Wirksamkeit
Tätigkeitsmerkmale Liegt eine der folgenden Gefährdungen vor?	Ja	Nein	Für die mit "Ja" beantworteten Fragen müssen Schutzmaßnahmen bzw. Einschränkungen der Tätigkeit veranlasst werden. Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	gepruπ 1) Wer 2) Erl. am
Werden Arbeiten ständig im bewegungsarmen oder eingeengtem Stehen (nicht Stehen und Gehen) durchgeführt? Eine solche Tätigkeit von mehr als 4 Stunden/Tag ist nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats verboten. Ist eine Sitzgelegenheit vorhanden?				1) 2) 3)	1) 2)
Müssen Geräte und Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere solche mit Fußantrieb bedient werden?				1) 2) 3)	1) 2)
 Werden Arbeiten mit folgenden Gefahrstoffen ausgeführt: Arbeiten mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen? > Wenn ja, welche? > Wird der Grenzwert nachweislich unterschritten? > Handelt es sich dabei um Gefahrstoffe, die in die Haut eindringen? Besteht unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen? [Chemische Arbeitsstoffe, die mit H310, H311, H312 oder in der TRGS 900 oder in der MAK-Liste der DGF mit H gekennzeichnet sind]? 				1) 2) 3)	1) 2)
Besteht Umgang mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen? [CLP-Verordnung mit folgender Kennzeichnung: H 350, H 340, H 350i, H 360D, H 351, H 371, Mitosehemmstoffe, Kohlenmonoxid]				1) 2) 3)	1) 2)
Besteht Umgang mit Blei, Bleiderivaten, Quecksilber oder Quecksilberderivaten?				1) 2) 3)	1) 2)
 Besteht am Arbeitsplatz Kontakt zu ionisierender Strahlung, gefährliche nichtionisierender Strahlung, radioaktiven Stoffen (Beschäftigungsverbot im Sperrbereich, Tätigkeit im Kontrollbereich nur mit Erlaubnis des Schrahlenschutzverantwortlichen)? 				1) 2) 3)	2)

Tätigkeitsmerkmale Liegt eine der folgenden Gefährdungen vor?	e P	Nein	Einzuleitende Schutzmaßnahmen Für die mit "Ja" beantworteten Fragen müssen Schutzmaßnahmen bzw. Einschränkungen der Tätigkeit veranlasst werden. Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
Werden Tätigkeiten in infektionsgefährdeten Bereichen durchgeführt, besteht Kontakt zu biologischen Arbeitsstoffen [Infektionserregem (z.B. Borrelien, Salmonellen) oder potentiell infektiösem Material (z.B. Blut, Körperflüssigkeiten, Abfall, Abwasser)] der Risikogruppen 2 bis 4? Werden Tätigkeiten in Bereichen mit erhöhtem Infektionsrisiko durchgeführt (z.B. Pflege und Behandlung von Menchen oder Tieren, Kinder- und Jugendbetreuung, Abwasser- und Abfallbehandlung, etc.)? Werden stechende, schneidende oder rotierende Werkzeuge (in Verbindung mit Menschen, Tieren oder potenziell infektiösem Material) benutzt, gereinigt oder desinfiziert [Tätigkeitsverbot bei Benutzung stechender oder schneidender Werkzeuge, werden ausnahmslos stichsichere Injektionssysteme verwendet, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Weiterbeschäftigung möglich]? Ist beim Umgang mit Erregem von Infektionskrankheiten eine ausreichende Immunität nachgewiesen?			9 2 2	3) 3)	2)
Werden Akkordarbeiten oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, durchgeführt?			2 2 3	1) 2) 3)	1) 2)
Werden Arbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo (Fließarbeiten) durchgeführt?			2 2 3	1) 2) 3)	1) 2)
Werden Arbeiten zwischen 20.00 und 6.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt? ans Sonn- und Feiertagen durchgeführt? Ausnahmen zur Beschäftigung bis 22:00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen sind möglich, wenn die Mitarbeiterin dem zur Beschäftigung bis 22:00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen sind möglich, wenn die Mitarbeiterin dem zustimmt, eine ärztliches Attest und die Genehmigung der zustämdigen Arbeitsschutzbehörde vorliegen.)			3	3)	2)
Wird täglich — über 8 Stunden oder 80 Stunden in der Doppelwoche gearbeitet (Arbeitnehmerinnen unter 18 Jahre) bzw. — über 8,5 Stunden oder 90 Stunden in der Doppelwoche gearbeitet (Arbeitnehmerinnen über 18 Jahre)?			1 2 2 3 3	1) 2) 3)	2)
lst die Arbeitnehmerin am Arbeitsplatz Passivrauch ausgesetzt?			2 2 8	1) 2) 3)	1) 2)
Weitere Gefährdungen:			2 2 3	1) 2) 3)	1) 2)

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung				
			Ja	Nein
Am Arbeitsplatz bestehen keine Gefährdungen nach mutterschutzrechtliche	Am Arbeitsplatz bestehen keine Gefährdungen nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften. Es sind keine besonderen Schutzmaßnahmen im Fall einer Schwangerschaft erforderlich.	wangerschaft erforderlich.		
Am Arbeitsplatz <u>bestehen Gefährdung</u> nach mutterschutzrechtlichen Vorsch	Am Arbeitsplatz <u>bestehen Gefährdung</u> nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften. Es m <u>üssen</u> nachfolgende <u>Schutzmaßnahmen</u> im Fall einer Schwangerschaft eingeleitet werden (dies ist der Fall, wenn mindestens	haft eingeleitet werden (dies ist der Fall, wenn mindestens	Ja	Nein
eine Frage auf den voherigen Seiten 1 – 3 mit "Ja" beantwortet wurde):				
1 1				
Û]]
$\hat{\mathbf{v}}$				
lihar das Emahnis dar Gafährdungshaurfailung wurden alla Mitarhaitar und	Über das Errabnis der Gefährdungsbaurteilung wurden alle Mitarbeiter und der Betriabs. Oder Personalizet haw die Mitarbeitenvertretung unterrichtet? Ein schriftlicher Nachweis liegt vor?	schriftlichar Nachweis liant vor?	Ja	Nein
Datum der Unterrichtung:				
			Ja	Nein
Durch Aushang / Auslage im Unternehmen wird den Mitarbeitern das Mutterschutzgesetz (MuSchG) zur Kenntnis- und Einsichtnahme gegeben?	rschutzgesetz (MuSchG) zur Kenntnis- und Einsichtnahme gegeben?			
			Ja	Nein
In der Nähe des Arbeitsplatzes steht eine geeignete Liegemöglichkeit zum Ausruhen zur Verfügung?	Ausruhen zur Verfügung?			
Die Gefährd masbeurteilung wurde unter Beteiligung der Fachkraft für Arbeitssicherheit durchgeführt?	issicherheit durchaeführt?		Ja	Nein
Name, Rufnummer der FaSi:				
Die Ceffebrah and hendeling werden der Basilian and Arbeitemed aire	واسابه مطمنا		Ja	Nein
Die Gerannungsbeuntenung wurde unter Deteingung des Arbeitsmediziners aufrangenmit. Name, Rufnummer des Arbeitsmediziners:	odioligeniin (
Vertreter des Betriebs- oder Personalrates (Name)	Ort, Datum	Unterschrift		
☐ Im Unternehmen besteht kein Betriebs- oder Personalrat				
Verantwortlicher (Name)	Ort, Datum	Unterschrift		

Die Gefährdungsbeurteilung auf den Seiten 1-4 muss in jedem Untemehmen vorliegen. Dies gilt auch dann, wenn dem Arbeitgeber noch gar keine Schwangerschaft angezeigt wurde oder im Unternehmen keine Mitarbeiterin eine Schwangerschaft mitgeteilt wird.

*1 Erläuterung:

	Unternehmen			į	DokTitel:	Schutzmaßnahmen-MuSchG	nen-MuSc	hG
		Eingele	Eingeleitete Schutzmaßnahmen bei Mittellung	Bur	Beurteiler:			
			einer Schwangerschaft		Verantwortlicher:			
			•		Datum:			
Name der Mitarbeiterin:	itarbeiterin:							
Geburtsdatum:	ım:		Voraussichtlicher Entbindungstermin:	Beginn der Schutzfrist:	iutzfrist:			
1 eN	ochmaliaer Gefährdungsh	and electrostall des	Nach nochmalinar Cafáhrdi ina wird fastnastallt dass am Arhaitenlatz kaina Cafáhrdi inaan nach mittarschilichan Vorschriffen hastahan Es sind kaina hasondaran Schiltzmaßnahman	nedatata Te e	or deing becondered Or	nembenJemzhin	Ja	Nein
	erforderlich.		o dil ri occiopida. <u>Nello Coldinadigol</u> I dol l'intero collabora Vicolinie.					
2. Na	ach nochmaliger Gefährdungsb	eurteilung wird festgestellt, das:	Nach nochmaliger Gefährdungsbeurteilung wird festgestellt, dass am Arbeitsplatz <u>Gefährdungen</u> nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften bestehen. Folgende <u>Schutzmaßnahmen</u> zur Umgestaltung	stehen. Folgende	Schutzmaßnahmen zur U	mgestaltung	Ja	Nein
8 û	des Arbeitsplatzes wurden umgehend eingeleitet/umgesetzt/veranlasst: ⇔	ehend eingeleitet/umgesetzt/ve	granlasst:					
3. Na	ach nochmaliger Gefährdungsb	eurteilung wird festgestellt, das	Nach nochmaliger Gefährdungsbeurteilung wird festgestellt, dass am Arbeitsplatz Gefährdungen nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften bestehen. Da eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes nicht	stehen. Da eine <u>Ur</u>	ngestaltung des Arbeitsp	latzes <u>nicht</u>	Ja	Nein
	<u>moglich</u> ist, errolgt die Umsetzung der Mitarbei mutterschutzrechtlichen Vorschriften bestehen: ⇔	ig der Mitarbeiterin an nacntolg ften bestehen:	<u>moglich</u> ist, erroigt die Umsetzung der Mitarbeiterin an nachfolgend genannten Arbeitspiatz , an dem keine Gerahrdungen (eine Gerahrdungsbeurteilung fur diesen Arbeitspiatz liegt vor) nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften bestehen: ⇔	eurteilung tur dies	en Arbeitsplatz liegt vor)	nach		
	daminalization database	and Hotocotod briev sculleting	Nach nachmalian Coffind innerhaire of fectore tall does on Arbaitealets Coffined inner nach mittarachtlichan Varschriften hactaban Do sina I Innertalian dae Arbaitealetzas / dia	I ogio o o	cational and social	oio / octo	Ja	Nein
	act flocilitatiget Geraffouriges. <u>msetzung</u> an einen anderen Arl erdenden / stillenden Mutter nic	eureilung wird resigesteilt, das oeitsplatz <u>nicht möglich</u> ist, erfol iht möglich ist. Das Beschäftig i	inach noumanger Gerambungsbeurenung wird resignaten, dass am Arbeitsplatz <u>Gerambungen</u> nach muter schlaus echnichen Vorschinden Destenen. Da eine <u>Gingestanding</u> des Arbeitsplatz <u>micht möglic</u> h ist, erfolgt die Freistellung der Mitarbeiterin unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes *², da die weitere Beschäftigung ohne Gefährdung der werdenden / stillenden Mutter nicht möglich ist. Das Beschäftigungsverbot wird ausgespochen zum (Datum).	da die weitere Be	schäftigung ohne Gefähr	dung der		
N	Nach Bakanntnaha dar Schwannarchaft wurde mit der schwannaren Mitarhaitarin ein	erschaft wurde mit der schwang	naran Mitarhaitann ain Gasnräch ühar die Ilmnastaltinn das Arhaitsnjatzas, die einzuhaltanden Schutzmaßnahman zum Muttarschutz	2 nabuattanizaia	A miz nemdensenzindo	Autherschutz	Ja	Nein
n)	ivacii boxannigado do boxamangosoriai waxo mi oo somangoon miabotom om (u.a. Inhalt der Betriebsanweisung) bzw. die Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz	g) bzw. die Umsetzung an eine						
	e nachfolgend genannte region	al zuständige Arbeitsschutzbeh	Die nachfolgend genannte regional zuständige Arbeitsschutzbehörde (siehe Link unten) wird umgehend über die Schwangerschaft, das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die eingeleiteten	is der Gefährdung	sbeurteilung und die eing	geleiteten	Ja	Nein
SC http:	Schutzmalsnahmen informiert: ⇔ https://www.bmfsfi.de/bmfsfi/themen/familie/familie	enleistungen/mutterschaftsleistungen/aufsichtsl	SCRUIZMBIS nanmen Informiert. ニケ https://www.bmisfi.de.bmisfi/hemen/familie/familienieistungen/multerschaftsleistungen/aufsichtsbehoerden-fuer-den-multerschuiz-und-kuendigungsschuiz-und-kuendigungsschuiz-informationen-der-laender/736487view=DEFAULT	utz-informationen-der-laer	der/73648?view=DEFAULT			
Werdende Mutter (Name)	utter (Name)		Ort, Datum	Unterschrift				
Verantwortlicher (Name)	her (Name)		Ort, Datum	Unterschrift				

** Hinweis: Kann die Einhaltung von Beschäftigungsverboten und Beschäftigungsbeschränkungen - auch durch Umgestaltung oder Wechsel - nicht sichergestellt werden, so muss die werdende bzw. stillende Mutter unter Zahlung des Arbeitsentgeltes von der Arbeitgeber sind am allgemeinen Umlageverfahren "U2-Verfahren" der gesetzlichen Krankenkassen beteiligt, durch die bei einem Beschäftigungsverbot die Lohnkosten auf Antrag voll zurückerstattet werden. Weitere Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen der versicherten Arbeitnehmerin bzw. die Minijobzentrale für geringfügig Beschäftigte.

Anweisungsmodul



Betriebsanweisung

 Beschäftigung werdender und stillender Mütter Schutzmaßnahmen nach MuSchG

BETRIEBSANWEISUNG

Tätigkeit:
Alle Tätigkeiten

Beschäftigung werdender und stillender Mütter--Schutzmaßnahmen nach Mutterschutzgesetz – MuSchG-

Gefahren für Mensch und Umwelt

Gefahr für die Leibesfrucht, die werdende bzw. stillende Mutter und den Säugling durch übermäßige körperliche Beanspruchung, Verletzung oder die Aufnahme von schädlichen Stoffen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Der Arbeitgeber wurde über die Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt, um dann Schutzmaßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) umgehend einzuleiten. Die werdende bzw. stillende Mutter wurde über die Schutzmaßnahmen gemäß MuSchG informiert. Die zuständige Arbeitsschutzbehörde wurde ebenfalls umgehend über die bestehende Schwangerschaft informiert.

<u>Lärm/Erschütterung</u>: Werdende Mütter dürfen nicht unter schädlicher Einwirkung von Lärm (Beurteilungspegel über 80 dB(A) [u.a. alle gekennzeichneten Arbeitsbereiche] oder Erschütterungen beschäftigt werden.

<u>Umgebungsbedingungen</u>: Die Temperatur am Arbeitsplatz beträgt mindestens +17°C und maximal +26°C. Werdende Mütter werden nicht in feuchter/nasser Umgebung (z.B. im Regen) beschäftigt.

<u>Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr</u>: Werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigen, bei denen erhöhte Verletzungsgefahr z. B. durch Ausgleiten, Stolpern, Abstürzen oder Fallen besteht.

Bedienung von Fahrzeugen: Die überwiegende Beschäftigung auf Fahrzeugen ist für werdende Mütter verboten. Heben und Tragen: Werdende und stillende Mütter dürfen regelmäßig (maximal 2-3 Mal/Stunde) Lasten von mehr als 5 kg bzw. gelegentlich (weniger als 2 Mal/Stunde) Lasten von mehr als 10 kg nicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegen (Heben, Tragen, Halten, Umsetzen) bewegen. Mit mechanischen Hilfsmitteln (z.B. Schubkarre) dürfen die zuvor genannten Grenzen ebenfalls nicht überschritten werden.

Häufiges Strecken und Beugen: Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen diese sich häufig erheblich gestreckt, gebeugt, hockend oder gebückt halten müssen.

Ständiges Stehen: Nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats dürfen werdende Mütter nicht ständig stehend (d.h. bewegungsarmes Stehen auf engem Raum, täglich in der Summe von mehr als 4 Stunden) beschäftigt werden.

Gefahrstoffe: Werdende und stillende Mütter dürfen keinen Umgang mit sehr giftigen, giftigen oder gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen haben, wenn deren Grenzwerte überschritten werden. Werdende Mütter keinen krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen aussetzen. Die Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen und Kennzeichnung auf der Verpackung sind zu beachten.

Biologische Arbeitsstoffe: Mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2 bis 4 dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden.

Mehrarbeit/Nachtruhe/Sonn- und Feiertage: Werdende und stillende Mütter dürfen nicht über 8,5 h/Tag (Mitarbeiterinnen unter 18 Jahre maximal 8 h/Tag) und nicht zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr beschäftigt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung bis 22:00 Uhr bzw. die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist möglich, wenn die Mitarbeiterin dem zustimmt, ein ärztliches Attest und die Genehmigung der zuständigen Arbeitsschutzbehörde vorliegen.

Tempoabhängige Arbeit: Werdende Mütter dürfen nicht mit Akkord- oder Fließarbeit beschäftigt werden.













Arbeitsbereich fi werdende und stillende Mütter

Verhalten im Gefahrfall und bei Störungen

Beim Auftreten der zuvor genannten Gefahren und Belastungen oder körperlichen Unwohlseins hat die werdende oder stillende Mutter die Arbeit <u>sofort</u> einzustellen! Die Betriebsleitung ist <u>sofort</u> zu informieren!

Werdende und stillende Mütter haben jederzeit die Möglichkeit den Arbeitsplatz zu verlassen um sich auf einer geeigneten Sitzgelegenheit hinzusetzten oder auf ein Liegemöglichkeit auszuruhen.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Notruf 112

Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort. Rettungswagen / Arzt rufen.

Unternehmer und Berufsgenossenschaft informieren (Eintrag Verbandbuch, Unfallanzeige).

Ersthelfer:

Nächste Liegemöglichkeit:

Folgen bei Nichtbeachtung

Aborte, Fruchttod, Missbildungen, Erkrankungen

Ort, Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Unterweisungs- und Hilfemodul



- Mitarbeiterunterweisung
 - Schutz von werdenden und stillenden Müttern



Mitarbeiterunterweisung gem. § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 3 VSG 1.1

<u>Unternehmen</u>:

Themenbereich:

Schutz von werdenden und stillenden Müttern

<u>Verantwortliche(r)</u>:

Arbeitsschutzmaterialien

Sicherheitstechnischer Dienst in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Weißensteinstr. 70-72 - 34131 Kassel FON: (05 61) 7 85 - 1 63 71 www.svlfg.de

Folgende Betriebsanweisungen dienen als Grundlage zur Unterweisung:	Etwaige Bemerkungen (z.B. praktische Übungen):
□ Mutterschutz	
An der Unterweisung haben heute teilgenommen:	
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
Nament and Name des Mitadeites	((Internalistic des Mitarle item)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Volume and Name des mitableiters)	(Unit soliting and an analysis of the soliting analysis of the soliting and an analysis of the soliting and an analysis of the soliting and an analysis of the soliting and an analysis of the soliting analysis of the soliting and an analysis of the soliting analysis of the
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
Wurden weitere Themen zum Arbeitsschutz angesprochen? Nein Ja, folge	nde:
Unterweisung durchgeführt:	
onterweisung durchgerunt.	
, · ·	
(Ort) (Datum)	(Unterschrift des Unterweisenden)